

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

Handlungsleitlinien



Vorbemerkung

In Deutschland fliehen jährlich ca. 45.000 misshandelte Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser. Nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist in der Bundesrepublik jede 3. Frau von Gewalt betroffen und auch bisherige Studien weisen Partnergewalt als Phänomen aus, das vorwiegend von Männern ausgeht.

Die Mehrzahl der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen hat Kinder, die in einer Situation der Trennung vom Vater bzw. Lebenspartner der Frau in besonderer Weise geschützt und unterstützt werden müssen.

Ein Instrument, das in konfliktreichen Situationen zwischen den Eltern das Recht des Kindes auf Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil ermöglichen soll, ist seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform der begleitete Umgang.

Diese Broschüre bietet Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis des Kontextes „Kinder und häusliche Gewalt“.

Sie richtet sich vor allem an Mitarbeiter/-innen der Jugendämter, an Träger der freien Jugendhilfe sowie an Familienrichter/-innen und Rechtsanwälte/-innen. Es werden Handlungsleitlinien empfohlen, die bei der Entscheidung über und bei der Durchführung des „begleiteten Umgangs“ in Fällen häuslicher Gewalt zu beachten sind.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet die Gewalt zwischen erwachsenen Beziehungspartnern und umfasst:

- Physische Gewalt (z. B. Schlagen, Treten, Würgen, Essensentzug, Einsatz von Waffen)
- Psychische Gewalt (z. B. Schlafentzug, permanente Beschimpfungen und Erniedrigungen, Kinder als Druckmittel einsetzen, Drohungen wie z. B. die Kinder wegzunehmen, zu entführen oder umzubringen, Todesdrohungen gegen die Frau, sie für verrückt erklären)
- Sexualisierte Gewalt (z. B. Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung)
- Soziale Gewalt (z. B. Einsperren, Kontaktverbote, soziale Isolierung)
- Ökonomische Gewalt (z. B. Entzug von Sozialhilfe, von Haushaltsgeld, Verbot der Erwerbstätigkeit)

Meist werden mehrere dieser Gewaltformen vom Täter eingesetzt.

Erfahrungsgemäß befinden sich die betroffenen Frauen in einem Abhängigkeitsverhältnis, aus dem sie sich nur sehr schwer befreien können. Hier sind in besonderer Weise Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus betroffen, die im Falle einer Trennung von ihrem misshandelnden Partner befürchten müssen, ohne ihre Kinder in ihr Herkunftsland ausreisen zu müssen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr der Eskalation von Gewalt. Versuchen Frauen, sich von dem Misshandler zu trennen, steigt die Gefahr, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden für sie um das Fünffache. (vgl. Crawford/Gartner, 1992, zit. in Egger u. a., 1995)
Häusliche Gewalt betrifft Frauen jeder Altersstufe, Nationalität, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, Schichtzugehörigkeit und Bildungsstufe.

Auswirkungen auf Mädchen und Jungen

In der Mehrzahl der Fälle (70–90%), in denen die Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, sind die Kinder anwesend oder im Nebenraum, d.h. sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit. Kinder erfahren die Gewalt auf verschiedenen Sinnesebenen: Sie **sehen**, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird; sie **hören**, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt; sie **spüren** den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die der Mutter und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten, sie **denken**, der Vater töte die Mutter, sie müssten die Mutter und Geschwister schützen, sie seien allein und ohnmächtig (vgl. Kavemann, 2001).

Über das Miterleben hinaus werden sie jedoch auch häufig selbst Opfer direkter körperlicher oder/und seelischer Misshandlungen. „Die Misshandlung der Mutter ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung“ (Kavemann, 2001).

Beobachtete Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen. Sie kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder führen, unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei chronifizierten Gewaltformen oder bei sehr kleinen Kindern auch zu traumatischen Schädigungen. In Untersuchungen, (zitiert von Klotz, 2000) wurde festgestellt, dass „50–70 % der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, unter posttraumatischen Stress-Störungen leiden“. Darunter fallen Reaktionen wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, depressive Verstimmungen, erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität. (Heynen, 2001)

Die Kinder fühlen sich ohnmächtig, schutzlos, schuldig und einsam, denn sie können sich mit ihren Ängsten weder an die Mutter noch an den Vater wenden. Dieses Erleben verstärkt sich, wenn auch die Mutter selbst Gewalt gegenüber den Kindern anwendet. Häufig müssen sie nach außen hin schweigen, weil sie beiden Eltern gegenüber loyal bleiben wollen oder weil ihnen mit Sanktionen gedroht wurde, falls sie das Familiengeheimnis offenbaren. Sie werden häufig in die Gewaltspirale einbezogen, sei es, dass sie im Auftrag des Vaters die Mutter kontrollieren sollen, sei es, dass sie die Mutter schützen wollen, indem sie sich möglichst still und unauffällig verhalten, um keinen Anlass für neue Gewalttätigkeiten zu geben. Größere Kinder verlieren häufig den Respekt vor beiden Elternteilen: vor dem Vater, der gewalttätig wird, sich nicht unter Kontrolle hat und vor der Mutter, die sich demütigen lässt, unfähig zu konsequentem Handeln ist und ihre Kinder nicht schützen kann.

Häusliche Gewalt hat aber auch erhebliche Auswirkungen auf das Erlernen von Problemlösungsmustern, Konfliktkompetenzen und eigenes späteres Gewalthandeln oder Gewalterleben. In jedem Fall wird Kindern und Jugendlichen ein sehr problematisches Rollenmodell (vgl. Wetzels, 1997) vorgeführt. Auf dem Hintergrund bestehender Geschlechterrollen identifizieren sich Jungen häufig eher mit dem Vater und sehen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen, während Mädchen sich eher mit der Mutter identifizieren und dadurch Weiblichkeit mit Schwäche und Opfer-Sein verbinden. Für Mädchen wie für Jungen kann eine starke Abgrenzung und Abwertung der Mutter zu dem Verlust eines positiven Modells von Weiblichkeit führen.

Häusliche Gewalt, auch beobachtete Gewalt gegen die Mutter, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder.

Die Verantwortung für die Kinder und ihren Schutz, sowie für die Beendigung häuslicher Gewalt wird in der Regel den Frauen zugeschrieben.

Eine Trennung kann jedoch für Frauen aus unterschiedlichen Gründen schwierig sein, zum Beispiel:

- Angst vor Konsequenzen, wie z. B. drohende Armut, sozialer Abstieg, Isolation, Ausweisung in das Herkunftsland
- Stigmatisierung in Bezug auf die Zerstörung der Familie
- Verantwortung für den Erhalt der Vater-Kind-Beziehung
- Mangelnde Sicherheit und Unterstützung durch Außenstehende
- Unterschätzung des Gewaltpotenzials durch professionelle Drohungen des Misshandlers, der Frau die Kinder zu nehmen
- Angst vor der Umsetzung von Mord- oder Selbstmorddrohungen
- Hoffnung auf Veränderung der Beziehung

Häufig erfährt die Frau in dieser Situation selbst von professioneller Seite eher Unverständnis als Unterstützung: Warum trennt sie sich nicht endlich? Hinzu kommt, dass sie oft zu Recht um sich und die Kinder fürchtet, wenn sie sich trennen will. Die Trennungsabsicht bzw. Trennung von einem gewalttätigen Mann bedeutet ein immenses Gefahrenpotenzial für Mutter und Kind(er). „Unter Umständen erleidet die Frau mehr Gewalttaten als während des Zusammenlebens mit dem Täter“. (Heynen, 2001, S. 88)

Während oder nach einer Trennung versuchen Männer häufig nicht nur mit Gewalt oder mit Drohungen gegen die Frau, sondern vor allem über die Kinder Macht und Kontrolle aufrecht zu erhalten. Sie fordern ihr Recht auf Umgang ein, unabhängig von ihrem bisherigen Erziehungsverhalten.

In diesen gewalteskalierenden und oft sehr gefährlichen Trennungssituationen müssen Schutz und Sicherheit von Frau und Kindern vorrangig sein, auch um weitere Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Gesetzliche Grundlagen des „begleiteten Umgangs“

Mit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 erfolgte eine ausdrückliche Hervorhebung der Bedeutung des Umgangs des Kindes mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt oder einer anderen Bezugsperson. Die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit eines betreuten Umgangs unter Einbeziehung der Jugendhilfe bilden die **§§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 18 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB)**.

In § 1684 Abs. 1 BGB ist ausdrücklich festgelegt, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern hat.

Dieses ist zum Wohl und im Interesse des Kindes auszuüben und zu realisieren.

Jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt. Nach § 1685 BGB haben auch Großeltern, Geschwister, Stiefelternteile sowie Pflegeeltern ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Der „begleitete Umgang“ ist eine zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe, die durch Beratung und Begleitung die Ausübung des Umgangsrechts unterstützt und ermöglicht. Sie dient der Anbahnung eines Umgangs, der pädagogischen Unterstützung der

Umgangskontakte oder der Kontrolle des Umgangs zum Schutz des Kindes vor körperlicher und/oder seelischer Gefährdung.

Umgangsbegleitung steht in der Regel in einem Zusammenhang mit Auseinandersetzungen infolge von Trennung oder Scheidung. Sie kann auch in anderen Problemlagen notwendig sein. Der Schutz des Kindes hat dabei oberste Priorität.

Wenn in bestimmten Fallkonstellationen (z. B. unbewiesener, aber nicht fernliegender Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Umgangsberechtigten, Gefahr einer Kindesentziehung durch den Umgangsberechtigten, Betroffenheit des Kindes/Jugendlichen von häuslicher Gewalt), der Umgang nicht ausgesetzt wird, kann eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung darin bestehen, dass ein beaufsichtigter/betreuter Umgang stattfindet.

Diese Möglichkeit ist in § 1684 Abs. 4 BGB geregelt: Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dies kann ein/e Mitarbeiter/in eines Trägers der Jugendhilfe, eines Vereins oder eine andere Person sein.

Darüber hinaus kann das Familiengericht das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB gibt Kindern ausdrücklich „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“. Satz 2 erklärte schon früher „körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen“ für „unzulässig“.

Bei einer am Grundsatz des Kindeswohls i.S. von § 1697 a BGB orientierten Auslegung kann dies nur das Recht des Kindes auf ein Aufwachsen in einem gewaltfreien Familienklima bedeuten, in dem weder das Kind selbst Gewalt erdulden noch gegen einen Elternteil (i.d.R. die Mutter) gerichtete Gewalthandlungen erleben muss.

Nach der gesetzlichen Definition zum Kindeswohl gemäß § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehört zum Kindeswohl „in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“, nach Satz 2 auch „der Umgang mit anderen Bezugspersonen, sofern die Aufrechterhaltung solcher Bindungen der Kindesentwicklung förderlich ist“. Hier kann es zu im Einzelfall schwierigen rechtlichen Abwägungen kommen, wenn es um die Regelung des Umgangs des Kindes mit seinem gewalttätigen Vater oder Stiefvater/Lebensgefährten der Mutter geht.

Denn in § 1684 Abs. 1 BGB heißt es auch: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

Haben Vater, Stiefvater oder Mutter das Kind misshandelt und damit sein Recht auf gewaltfreie Erziehung verletzt, kommt nur der Ausschluss bzw. die zeitweise Aussetzung des Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BGB in Betracht.

Das Kindeswohl ist ebenso beeinträchtigt und gefährdet, wenn ein Kind Misshandlungen der Mutter durch den Vater oder Stiefvater miterleben musste, also in einem Klima hat aufwachsen müssen, das von häuslicher Gewalt geprägt ist. Hier kann nichts anderes gelten, denn „Gewalt gegen die Mutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind“. (vgl. Kavemann, 2001, S. 35)

Es ist in beiden Fallgestaltungen eindeutig und klar von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, was den Ausschluss oder die Aussetzung des Umgangs zur Folge hat. Der gewalttätige Elternteil hat sich als erziehungsunfähig erwiesen.

Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der gewalttätige Vater oder Stiefvater objektiv fähig und subjektiv gewillt ist, die Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, so käme auch ein begleiteter Umgang in Gegenwart mitwirkungsbereiter Dritter nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB nicht in Betracht.

Ordnet das Gericht dennoch den begleiteten Umgang an, sollte vor der Anordnung des begleiteten Umgangs sicher gestellt werden, dass der gewalttätige Elternteil konkrete Maßnahmen ergreift, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Mutter und/oder dem Kind/den Kindern auszuschließen und dem Kind/den Kindern nicht weiteren Schaden zuzufügen.

Es sollte auch in Betracht gezogen werden, in Zusammenhang mit der Kindeswohlprüfung, ein psychologisches Gutachten zur persönlichen Eignung des gewalttätigen Elternteils einzuholen.

Hat der Vater oder Stiefvater in einer einmaligen Entgleisung Gewalt gegen das Kind und/oder die Mutter angewendet, so mag nach einer Phase des betreuten Umgangs ein regelmäßiger freier Umgang zwischen Kind und Vater bzw. Stiefvater wieder möglich sein. In der Regel sind solche Täter aber auch bereit und fähig, ihr Handeln zu reflektieren und die Verantwortung dafür zu übernehmen.

Mussten gegen einen Vater oder Stiefvater gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und/oder Nachstellungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz ergehen, ist allein daraus eine Kindeswohlgefährdung abzuleiten, weil bereits durch eine solche Gerichtsentscheidung die Uneinsichtigkeit des Täters offen zu Tage liegt. Hier bleibt zunächst nur der Ausschluss des betreuten Umgangs mit dem Kind.

Bedürfnisse von Kindern, die häusliche Gewalt (mit)erlebt haben, in Bezug auf den Umgang mit dem Vater

Kinder haben das Bedürfnis nach Sicherung und Wahrung ihrer Grenzen

Damit überhaupt ein angstfreier Raum der Begegnung mit dem Vater entstehen kann, muss ein Kind sicher sein können, dass weder ihm noch der Mutter etwas geschehen kann. Dazu gehört ein sicherer Ort, klare Absprachen, Ernstnehmen möglicher Ängste des Kindes und der Mutter. Vielleicht möchte ein Kind erst langsam wieder in Kontakt

mit dem Vater kommen, ist misstrauisch, braucht das Gefühl, selbst über das Tempo und das Maß an Nähe bestimmen zu können. Erste sichere Kontakte können z. B. auch brieflich über das Jugendamt hergestellt werden. Das Kind kann malen oder schreiben. Es kann in Ruhe heraus finden, ob der Vater überhaupt an ihm interessiert ist und welche Ängste und Bedürfnisse es dem Vater gegenüber hat.

Kinder brauchen die Bestätigung ihrer Wahrnehmung

Damit ein Umgangskontakt für das Kind tatsächlich positiv wirken und Vertrauen für die Zukunft entstehen kann, ist es notwendig, dass der Vater gegenüber seinem gewalttätigen Verhalten in der Vergangenheit selbstkritisch Stellung bezieht und damit das Kind entlastet. Das sonst in der Regel wirksame Schweigegebot in Bezug auf die erlebte Gewalt würde aufgehoben. Möglicherweise kann das Kind dem Vater erstmals wieder Glauben schenken. Hier liegt eine wichtige Schwelle in der Beziehungsklärung zwischen Vater und Kind. Falls sie vom Vater nicht überschritten werden kann und er weiterhin die von ihm ausgeübte Gewalt verleugnet, stellt sich die Frage, ob das eine Grundlage sein kann für einen guten Kontakt, verlässliche Absprachen und Vertrauen.

Kinder brauchen die Verantwortungsübernahme durch Erwachsene

Kinder neigen zu egozentrierter Wahrnehmung. Sie beziehen die Reaktionen ihrer Umwelt in jedem Fall auf sich. Hintergrund sind der mangelnde Überblick über mögliche andere Gründe für das Verhalten von Menschen und die noch nicht ausreichend entwickelte Distanzierungsfähigkeit. Wenn die Erwachsenen nicht die Verantwortung für Familienkonflikte, Trennungen, Scheidungen, Gewalt übernehmen, dann bleiben die Verantwortung und in Folge davon ein immenses Schuldgefühl auf den Schultern des Kindes liegen. Unterstützt wird dieses Gefühl, wenn das Kind miterlebt, dass es Auseinandersetzungen wegen strittiger Sorgerechts- und Umgangsfragen gibt. Das Mädchen oder der Junge glauben häufig, dass Mutter und Vater nun seinetwegen vor Gericht erscheinen müssen. Vielleicht haben sie auch selbst Angst „angeklagt“ zu werden, da sie sich schuldig glauben. Hier sind eindeutige Verantwortungsübernahmen der Beteiligten wichtig, um eine Entlastung zu schaffen.

Kinder wollen nicht unter Druck gesetzt werden

Oft haben Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, ein ambivalentes Verhältnis zum Vater. Trotz Angst, Enttäuschung, Wut und Hass gibt es auch Mitleid, Sehnsucht, liebevolle Gefühle, Hoffnungen. In Abwesenheit des Vaters, vor allem, wenn er häufiger nett zu den Kindern war, neigen sie zu idealisierten Vorstellungen über ihn. Für Kinder ist es manchmal erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich und sehr schmerzhaft, den Vater so zu sehen, wie er ist. Kinder sollten, begleitend zum Umgang, Unterstützung in diesem Prozess erhalten. Ebenso wichtig ist es, das Kind davor zu schützen, dass es im Auftrag des Vaters der Mutter Botschaften hinterlassen oder dem Vater Auskünfte über die Mutter und das Familienleben geben soll. Allein durch die Trennung der Mutter vom gewalttätigen Ehemann steckt das Kind in einem Loyalitätskonflikt, der durch Druck oder Erzeugen von Schuldgefühlen bei einem Umgangskontakt noch verschärft wird.

Kinder brauchen Verlässlichkeit und Kontinuität

Für den Umgang zwischen Vater und Kind braucht das Mädchen bzw. der Junge einen überschaubaren, klaren Rahmen. Ein solcher Rahmen gibt Sicherheit in einer neuen, ungewohnten Situation. Damit ein Kind sich darauf einstellen kann, braucht es Verläss-

lichkeit in den Absprachen mit dem Vater. Es muss wiederholt erleben, dass er Verabredungen einhält, Grenzen respektiert und die Bedürfnisse des Kindes ernst nimmt. Das Kind spürt dann, dass es dem Vater wichtig ist, tatsächlich einen guten Kontakt herzustellen, dass er bereit ist, Kompromisse zu machen, sich um Geduld bemüht, ehrlich ist und die Sicherheitsbedürfnisse des Kindes akzeptiert. Er macht damit auch deutlich, dass er nicht nur daran interessiert ist, seine Rechte einzufordern und das Kind als Streitobjekt zwischen sich und der ehemaligen Partnerin zu benutzen.

Konsequenzen für den „begleiteten Umgang“

1. Es sollte kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang angeordnet werden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der Mutter und/oder dem Kind besteht. Es muss gesichert sein, dass weder dem Kind noch der Mutter weitere Gewalttätigkeiten drohen.
2. Vor der Regelung des Umgangs muss berücksichtigt werden, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterlebnis zu verarbeiten, was häufig nur mit professioneller Unterstützung möglich ist. Es sollte abgewogen werden, ob der Umgang zum Wohle des Kindes für eine Zeit ausgesetzt wird. Hier ist ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten anzuraten.
3. Der gewalttätige Elternteil muss dem Kind gegenüber Verantwortung für das Geschehen übernehmen, denn meist fühlen sich die Kinder schuldig oder verantwortlich für das, was geschehen ist. Von ihm ist deshalb zu erwarten, dass er Angebote, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB).
Gegebenenfalls sollte das Gericht vor der Anordnung des begleiteten Umgangs sicher stellen, dass der gewalttätige Elternteil konkrete Maßnahmen ergreift, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Mutter und den Kindern auszuschließen und dem Kind/den Kindern nicht weiteren Schaden zuzufügen.
4. Liegt die Indikation „häusliche Gewalt“ vor, so hat die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils oberste Priorität. Eine erneute Traumatisierung des Kindes muss unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund ist in Fällen häuslicher Gewalt immer der kontrollierte bzw. beaufsichtigte Umgang angezeigt.
5. Wenn das Gericht entscheidet, begleiteten Umgang anzuordnen, sollten nachfolgende Standards Berücksichtigung finden.

Definition häusliche Gewalt (10/01)

Bei häuslicher Gewalt geht es immer um (Gewalt-)Straftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“ stattfinden.

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls.

Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) (Gewalt-)Straftaten zwischen Personen.

- ! **in einer partnerschaftlichen Beziehung**, die derzeit besteht, sich in Auflösung befindet oder bereits aufgelöst ist
- oder
- ! **die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen**, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalls „häusliche Gewalt“ anzunehmen.

Umgang muss in folgenden Fällen ausgeschlossen oder modifiziert werden:

- ! wenn das Kind selbst misshandelt wird,
- ! wenn das Kind sich verändert/verhaltensauffällig zeigt nach miterlebter Gewalt,
- ! weil nach massiver Gewalttätigkeit die Sicherheit der Frau weiterhin gefährdet ist,
- ! weil insbesondere die Trennungsphase ein hohes Gewaltpotenzial, für die Frau und das Kind birgt,
- ! weil das Kind benutzt wird, um Kontakt zur Mutter herzustellen,
- ! wenn die gegen die Frau gerichtete Gewalt sich auch gegen das Kind richtet,
- ! wenn das Kind unmittelbar gefährdet ist,
- ! wenn gegen das Kind Gewalt ausgeübt wird, um die Frau psychisch zu verletzen.

Standards zur Durchführung von begleitendem Umgang bei häuslicher Gewalt

Hinweis:

Diese Standards wurden in Ergänzung der „Vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang“, mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (vgl. Staatsinstitut für Frühpädagogik, 2001), Projekt Potsdam entwickelt. Sie sind abgestimmt auf die „Leistungsbeschreibungen des begleiteten Umgangs“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin.

I. Allgemeine Ziele des beaufsichtigten Umgangs

Bezieht man die Ziele des begleiteten Umgangs auf die Indikation „häusliche Gewalt“, so ist die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils von oberster Priorität. Eine erneute Traumatisierung muss unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund ist in Fällen häuslicher Gewalt immer ein beaufsichtigter Umgang (als eine Form des begleiteten Umgangs) angezeigt. Daher wird im folgenden auch ausschließlich vom beaufsichtigtem Umgang die Rede sein.

Unter der Prämisse des Vorrangs der kindlichen Rechte, des Kindeswohls und der kindlichen Bedürfnisse ist vorzuschicken, dass aufgrund der psychischen Belastung von Kindern, die von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen sind, es in keinem Fall ausreicht, für beaufsichtigten Umgang nur einen Ort zur Verfügung zu stellen, der physische Sicherheit garantiert.

Vielmehr sind bei der Begleitung von Umgangskontakten in Form des „beaufsichtigten Umgangs“ folgende allgemeine Ziele auf der Kind-Ebene von zentraler Bedeutung:

1. Ausschluss des Risikos weiterer Schädigungen oder/und einer erneuten Traumatisierung des Kindes.
2. Vorrangige Sicherheit für Kind und von Gewalt betroffenen Elternteil.
3. Vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern; Kontaktpflege zu beiden Eltern, eine klare Verortung im Familiengefüge und die Durchführung der begleiteten Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung.
4. Vorrangige Einleitung entwicklungsangemessener Hilfen, welche den psychischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen, vor allem Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus der Gewalt gegenüber der Mutter (dem Vater) resultierenden Belastungen.

Auf der Eltern-Ebene dienen Maßnahmen des beaufsichtigten Umgangs insbesondere folgenden Zielen:

1. Sensibilisierung der Mutter/des Vaters für die kindlichen Bedürfnisse im allgemeinen und speziell bei häuslicher Gewalt.
2. Unterstützung der Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortung und der möglichen erneuten Übernahme elterlicher Eigenverantwortung.

Auf der Eltern-Kind-Ebene dienen Maßnahmen des beaufsichtigtem Umgangs folgenden Zielen:

1. Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von Eltern-Kind-Kontakten, die im Interesse des Kindes sind und durch familienautonome Maßnahmen nicht realisiert werden können.
2. Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die Sicherheit und Wohlergehen für das Kind sowie den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte gewährleisten.
3. Ermöglichung von Umgangskontakten, die in ungeschützter Umgebung nicht zustande kämen (z. B. häusliche und familiäre Gewaltproblematik, Verdacht auf sexuellen Mißbrauch), soweit sie im Interesse des Kindes liegen.

II. Spezifische Aspekte des beaufsichtigten Umgangs bei häuslicher Gewalt gegen die Kindesmutter

2.1 Grundvoraussetzungen

Lehnt das Kind Kontakte zum umgangsberechtigten Elternteil ab, so kann kein begleiteter Umgang durchgeführt werden.

Ist trotz der Beaufsichtigung des Umgangs eine Gefährdung des betreuenden Elternteils nicht auszuschließen, muss der Umgang unterbleiben. Das Recht des umgangsberechtigten Elternteils und das Recht des Kindes auf Kontakt müssen hinter dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Leben zurücktreten.

2.2 Zielsetzung und Durchführung

Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Kontakt des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil in Situationen, in denen eine direkte Gefähr-

derung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Begleitperson ist während des Kontaktes Kind – umgangsberechtigter Elternteil ständig anwesend. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine flankierende Beratung des misshandelnden Elternteils, z. B. durch die Teilnahme an Täterprogrammen, ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen. Es ist darauf zu achten, dass die Umgangskontakte vom umgangsberechtigten Elternteil, i.d.R. vom Vater/Stiefvater/Lebensgefährten, nicht als Plattform benutzt werden, um an den betreuenden Elternteil, d. h. an die Mutter, „heranzukommen“ und diese zu gefährden.

Der beaufsichtigte Umgang sollte einen Mindestzeitraum von drei Monaten umfassen, um einschätzen zu können, ob der gewalttätige Elternteil sein Verhalten ändert und seine Erziehungsverantwortung nunmehr angemessen wahrnimmt.

Die Durchführung des beaufsichtigten Umgangs ist folgendermaßen zu planen:

1. Aufnahmeverfahren

- ▮ Getrennte Kontaktaufnahme mit der Mutter und dem Vater/Stiefvater und vorbereitende Beratung der Maßnahme
 - Sicherheitskriterien erarbeiten für die Mutter
 - Ziele und Grenzen der Maßnahme besprechen
- ▮ Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern
 - Verhaltensregeln während der Kontakte betonen
 - Abbruchkriterien besprechen
- ▮ Kontaktaufnahme mit dem Kind
 - primär geht es um die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes
 - Sicherheitskriterien für das Kind erarbeiten anhand des Ablaufs der Maßnahme
- ▮ Bei Familien aus anderen Herkunftsländern sollte ggf. ein/e Dolmetscher/-in hinzugezogen werden.

Sollte im Aufnahmeverfahren keine Einigkeit über die Verhaltensregeln erzielt werden, so kann kein beaufsichtigter Umgang durchgeführt werden.

Im Falle von Unsicherheiten bei Kind und/oder Mutter sollte man zunächst versuchen, detailliertere Informationen zu erhalten. Das Kind sollte bereits in dieser Phase eine eigene Bezugsperson in Person des Umgangsbegleiters zur Seite bekommen, während die Beratungsperson, ggf. zwei Beratungspersonen mit den Eltern einzeln arbeitet.

2. Feinplanung der Maßnahme auf der Grundlage einer Eingangsdiagnostik

Anamnestiche Daten, Daten zum Umgangskonflikt und zur Familiengeschichte, sowie Einsatz spezieller explorativer oder standardisierter Verfahren.

Kind:

- ▮ Art und Ausmaß der Gewalterfahrungen und Verarbeitung derselben

- | psychische Stabilität, derzeitige Situation
- | soziale Einbindung, protektive Faktoren

Betreuender Elternteil:

- | Genese, Ausmaß und Intensität der Gewalterfahrungen
- | derzeitige Ängste, Unsicherheiten und Befürchtungen
- | psychische Situation und Stabilität
- | soziale Einbindung, protektive Faktoren

Umgangsberechtigter Elternteil:

- | Gewaltpotenzial und Gewaltbereitschaft
- | Veränderungsbereitschaft und -fähigkeiten
- | psychische Situation und Stabilität
- | Frustrationstoleranz
- | soziales Netzwerk

Festlegung von:

- | Ort und Häufigkeit der Umgangskontakte
- | Übergabemodalitäten
- | Umfang der begleitenden Beratung

Diese Phase sollte bei der Indikation häusliche Gewalt sehr detailliert und genau durchgeführt werden. Es hat sich bewährt, die Trennung von Beratungs- und Begleitperson beizubehalten. Ein intensiver Austausch beider Personen schafft die Möglichkeit, sehr reflektiert am Fall zu arbeiten und möglichst kein wichtiges Detail zu übersehen. Für das Kind zeigt sich oftmals ein Gewinn an Selbstbewusstsein und Sicherheit, wenn eine „eigene“ Vertrauensperson existiert.

3. Durchführung der Maßnahme

| Begleitung der Umgangskontakte

- Gestaltung der Übergabesituation wenn eine Begegnung der Elternteile vermieden werden soll, ist dies unbedingt zu beachten, gerade im Interesse des betreuenden Elternteils, um eine erneute Gefährdung zu vermeiden

| Verantwortlichkeiten für das Kind

- der Umgangsbegleiter/die Umgangsbegleiterin trägt während der gesamten Dauer des Umgangskontaktes die Verantwortung, eine Gefährdung des Kindes auszuschließen und für das Wohlergehen des Kindes zu sorgen
- eine lückenlose Überwachung von verbalem und physischem Austausch zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind ist erforderlich, z. B. durch Video oder Einwegscheibe

| Interventionen bei Störungen

- Signale des Kindes, die auf fehlende Bewältigung der Kontaktsituation schließen lassen wie z. B. ausgeprägte Aggressivität, starke Erregung, hyperaktive Reaktionen, Angstreaktionen
- Kontaktverweigerung des Kindes
- regelwidrige und/oder belastende Verhaltensweisen seitens des umgangsberechtigten Elternteils

I Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes

- bei häuslicher Gewalt ist eine hohe Dichte und Häufigkeit der flankierenden Beratung oder/und eine gute Kooperation mit anderen Stellen notwendig
- auf der **Kind-Ebene** geht es zum einen um die Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte und einzelner Interaktionssequenzen, zum anderen müssen auch spezielle Übungen zur Schulung von Basisfähigkeiten zur Anwendung kommen, die individuell auf den Fall abgestimmt sind:
 - Wahrnehmungsübungen einschließlich der Körperwahrnehmung
 - Übungen, um Gefühle richtig zu erkennen und zu nutzen
 - Übungen, um eigene Ressourcen bewusst zu machen und zu nutzen
 - Sozialtraining und Förderung von Problemlösefähigkeiten
- auf der **Eltern-Ebene** geht es um:
 - Vor- und Nachbereitung des elterlichen Verhaltens während der Umgangskontakte einschließlich der Übergabesituation
 - Aufklärung über kindliche Reaktionstendenzen
 - Bearbeiten von Unsicherheiten und Ängsten (insbesondere beim betreuenden Elternteil)
 - Schaffung einer realen Betrachtungsweise der Verfassung des Kindes – keine Bagatellisierungen (insbesondere beim betreuenden Elternteil)
 - Schaffung eines Problembewusstseins und Entwicklung alternativer Handlungsmöglichkeiten (umgangsberechtigter Elternteil)
 - Elemente des Verhaltenstrainings zur Entwicklung von Selbstkontrolle
 - Entspannungsübungen zur Schulung der Wahrnehmung
 - Modifikationen in der Kommunikationsweise und -führung, sowie in der Erziehungseinstellung

Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen aufgrund der Gewaltproblematik eine gemeinsame Elternberatung schwer möglich ist. Somit ist eine Begleitung der Umgangskontakte über einen längeren Zeitraum wahrscheinlich. Ob eine Überführung in normale Kontakte möglich ist, wird vom Einzelfall abhängen.

4. Abschluss der Maßnahme

- I zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern (ggf. getrennt)
- I Abschluss einer Elternvereinbarung

Beide genannten Punkte sind im Falle häuslicher Gewalt nur bedingt möglich. In der Beratungsphase sollte dem umgangsberechtigten Elternteil vor (Wieder)Aufnahme des Kontakts zu seinem Kind die Teilnahme an einem Sozialtraining für gewalttätige Männer als Maßnahme empfohlen werden.

5. Abbruch oder Unterbrechung der Maßnahme

Kriterien:

1. Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen kann nicht gewährleistet werden.
2. Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils und dessen fortgesetzte Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet, wie z. B. Bedrängen des Kindes, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil äußern, massive Instrumentalisierung des Kindes.
3. Die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat der

ausdrücklich geäußerte Wunsch des Kindes, dass die Maßnahme abgebrochen werden soll, eine zentrale Bedeutung.

5. Einer der beiden Elternteile befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht.
Hier müsste geklärt werden, ob eigene Interessen des betreffenden Elternteils in den Vordergrund gestellt werden, die den Wünschen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen.
6. Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
7. Ein Elternteil übt (weiterhin) Gewalt aus oder droht mit der Anwendung von Gewalt.

Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern

Rückmeldungen an die Entscheidungsträger sollten immer bei folgenden Anlässen erfolgen:

- tatsächlicher Maßnahmebeginn/Fallabweisung
- Erfordernis ergänzender Maßnahmen
- Vorzeitiger Abbruch bzw. (längere) Unterbrechung der Maßnahme
- Beendigung der Maßnahme

Literatur

EGGER, RENATE/FRÖSCHL, ELFRIEDE/LERCHER, LISA/LOGAR, ROSA/SIEDER, HERMINE.: GEWALT GEGEN FRAUEN IN DER FAMILIE, WIEN 1995

HEYNEN, SUSANNE: PARTNERGEWALT IN LEBENSGEMEINSCHAFTEN:

DIREKTE UND INDIREKTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE KINDER, IN: SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG & PRAXIS FÜR FRAUEN E.V. (HRSG.), GEWALT, HEFT 56/57, BEITRÄGE ZUR FEMINISTISCHEN THEORIE UND PRAXIS, 24. JAHRGANG, KÖLN 2001

KAVEMANN, BARBARA: KINDER ALS ZEUGEN UND OPFER HÄUSLICHER GEWALT, IN: SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN (HRSG.) DOKUMENTATION FACHFORUM FRAUENHAUS, DAS FRAUENHAUS MACHT NEUE PLÄNE, DORTMUND 2001

KLOTZ, KATJA: MÖGLICHKEITEN KINDGERECHTER INTERVENTION AM BEISPIEL DER USA, IN: STADT KARLSRUHE, SOZIAL- UND JUGENDEZERNAT (HRSG.): KINDER ALS OPFER VON PARTNERGEWALT, DOKUMENTATION DER FACHTAGUNG IN KARLSRUHE, KARLSRUHE 2000

STAATSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FRÜHPÄDAGOGIK (HRSG.): VORLÄUFIGE DEUTSCHE STANDARDS ZUM BEGLEITETEN UMGANG, MÜNCHEN 2001

WETZELS, PETER: GEWALTERFAHRUNGEN IN DER KINDHEIT: SEXUELLER MISSBRAUCH, KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG UND DEREN LANGFRISTIGE KONSEQUENZEN, BADEN-BADEN 1997

Literaturempfehlungen

BMFSFJ (HG.): MEHR MUT ZUM REDEN – VON MISSHANDELTEN FRAUEN UND IHREN KINDERN, BONN 2000

FEGERT, JÖRG M.: ALTES NEUES KAMPFFELD UMGANGSRECHT, IN: DOKUMENTATION ZWEI JAHRE KINDSCHAFTSREFORM, PDS-FRAKTION IM BUNDESTAG, BERLIN 2000

OSBOMK-FISCHER, ELKE: DAS „KINDESWOHL“ IM DISKURS UND KONFLIKT ZWISCHEN WISSENSCHAFT UND PRAXIS IN: SOZIALMAGAZIN, 26. JHG. 6/2001

STRASSER, PHILOMENA: KINDER LEGEN ZEUGNIS AB. GEWALT GEGEN FRAUEN ALS TRAUMA FÜR KINDER
STUDIEN VERLAG, INNSBRUCK 2001

WALLERSTEIN, JUDY S./LEWIS, JULIA:

LANGZEITWIRKUNGEN DER ELTERLICHEN EHESCHIEDUNG AUF KINDER – EINE LÄNGSSCHNITTUNTERSUCHUNG ÜBER 25 JAHRE IN: FAMILIENRECHTSZEITSCHRIFT 48. JAHRGANG, HEFT 2/2001, S. 65–72

WURDAK, MARION/RAHN, ANGELIKA:

KINDER IM UMFELD HÄUSLICHER GEWALT – ERFAHRUNGEN AUS DER ARBEIT IM FRAUENHAUS UND VORSTELLUNG DER JUGENDHILFEMASSNAHME BEGLEITETER UND KONTROLLIERTER UMGANG FAMILIE, PARTNERSCHAFT UND RECHT, 7. JHG. HEFT 4/2001, S. 275-279

ZITTELMANN, MAUD: KINDESWOHL UND KINDESWILLE IM SPANNUNGSFELD VON PÄDAGOGIK UND RECHT, MÜNSTER 2001

**Wichtige Adressen,
wenn Sie weitere Hilfe vermitteln wollen:**

- BIG – Hotline bei häuslicher Gewalt, täglich von 9-24 Uhr, Tel.: 6 11 03 00
- Über die BIG – Hotline sind auch alle Telefonnummern der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, der Zufluchtwohnungen für Frauen und ihre Kinder und Beratungsmöglichkeiten für Migrantinnen zu erfahren
- Kindernotdienst, rund um die Uhr, Tel.: 61 00 61
- Mädchennotdienst, rund um die Uhr, Tel.: 21 00 39 99
- Jugendnotdienst, rund um die Uhr, Tel.: 349 99 34
- Angebote für gewalttätige Männer – Berliner Zentrum für Gewaltprävention, Tel.: 50 57 41 33
- Beratung für Männer – gegen Gewalt, Tel.: 785 98 25